



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

Stadt Nortorf - Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße / Breslauer Straße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet „Rückwärtiger Bereich der Firma Möbel/Küchen Rumpf, südlich der Wolliner Straße, auf dem Flurstück 134 (teilweise) und dem Flurstück 136/3 (teilweise), Flur 532 der Gemarkung Nortorf“

Die Stadtverordnetenversammlung Nortorf hat in der Sitzung am 25.06.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße / Breslauer Straße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet „Rückwärtiger Bereich der Firma Möbel/Küchen Rumpf, südlich der Wolliner Straße, auf dem Flurstück 134 (teilweise) und dem Flurstück 136/3 (teilweise), Flur 532 der Gemarkung Nortorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Nortorf tritt mit Beginn des 24. August 2019 in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, den 16. August 2019
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Beglaubigung

Die oben abgedruckte Bekanntmachung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 23.08.2019 veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

i.A. Klose

(i.A. Klose)
Amtsangestellte

